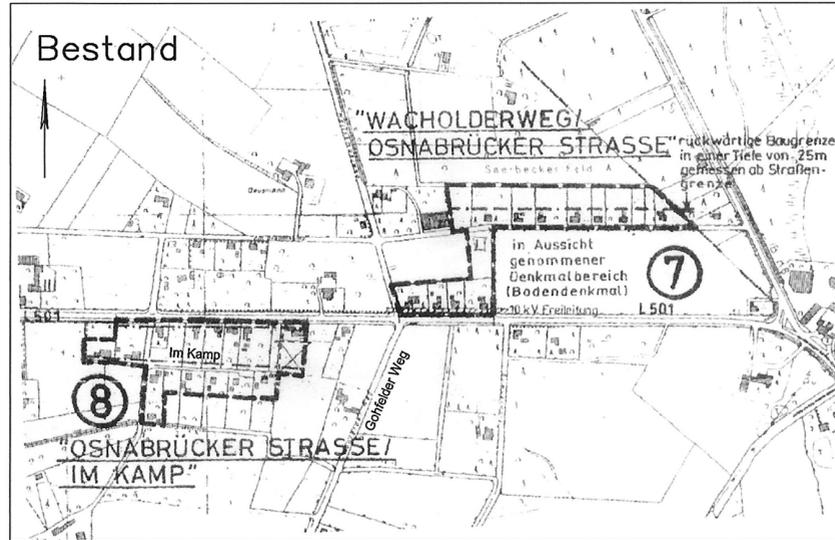


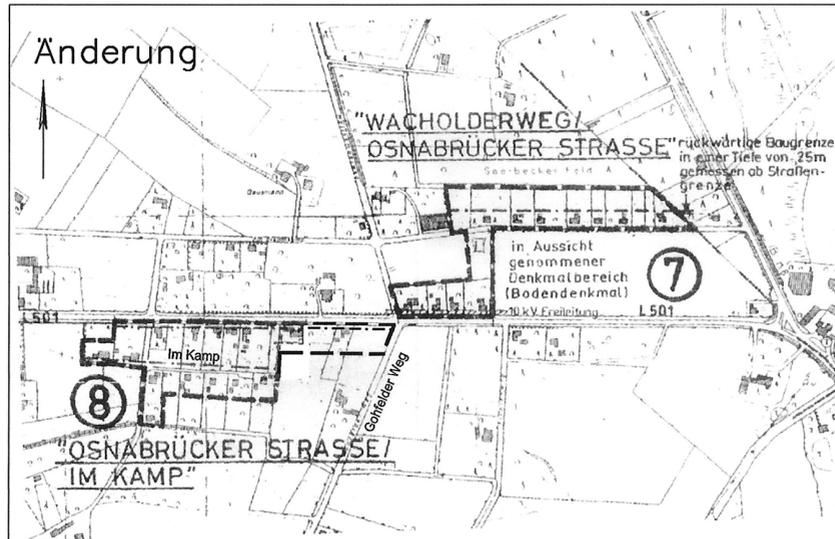
Planzeichen

-  Grenze räumlicher Geltungsbereich
 Baugrenze

Bestand



Änderung



Textliche Festsetzungen

- Es sind nur Einzel- und Doppelhäuser mit nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig. Doppelhäuser gelten bezüglich der Anzahl der Wohnungen als 2 Einzelhäuser.
- Die Größe der einzelnen Baugrundstücke muß mindestens 800 m² betragen.
- Die Vorhaben sind bezüglich des Maßes der baulichen Nutzung und der äußeren Gestaltung (Firstichtung, Dachneigung, Traufhöhe) der vorhandenen Bebauung anzupassen.

Hinweise

- Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie zur Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, das Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutschen Telekom Netzproduktion GmbH, TI Niederlassung Nordwest, PTI 12, Postfach 2180, 49011 Osnabrück, Tel. 0800-3301903, so früh wie möglich angezeigt werden.
- Wenn sich der Verdacht auf Kampfmittelvorkommen ergibt, sind sämtliche Arbeiten sofort einzustellen und der Staatliche Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
- Die ish GmbH & Co. KG, Krefeld ist 3 Monate vor Baubeginn schriftlich zu benachrichtigen.
- Bei evtl. Tiefbauarbeiten ist auf die vorhandenen erdverlegten Versorgungseinrichtungen Rücksicht zu nehmen, damit Schäden und Unfälle vermieden werden. Schachtarbeiten in der Nähe der Versorgungseinrichtungen sind von Hand auszuführen. Die RWE Westfalen-Weser-Ems Netzservice GmbH, Netzplanung in Ibbenbüren, Telefon 05451 / 58-3024 ist nach vorheriger Rücksprache bereit, den Verlauf der erdverlegten Versorgungseinrichtungen in der Ortschaft anzuzeigen.
- Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelfunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit), entdeckt werden. Ihre Entdeckung ist der Gemeinde und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie / Amt für Bodendenkmalpflege, Münster, unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz).
- Der Kreis Steinfurt ist von lärmtechnischen Ansprüchen Dritter freizuhalten.

Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, 1998 I, S. 137) zuletzt geändert durch das Europarechtsanpassungsgesetz Bau (EAG Bau)

Wohnungsbauerleichterungsgesetz (Mai 1996 – Mai 1995)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.04.2003 (GV NRW S. 254)

Planzeichenverordnung (PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58)

Landesbauordnung (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV NRW S. 766)

Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2001 (GV NRW S. 707)

Bundesnaturschutzgesetz vom 25.03.2002 (BGBl. I, S. 1193)

in der jeweils geltenden Fassung

Verfahrensvermerke

(vereinfachtes Verfahren nach § 13 BauGB)

1. Aufstellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Lotte hat in seiner Sitzung am 12.12.2008 die erste Änderung der 2. Satzung für bebaute Bereiche im Außenbereich gemäß § 35 (6) BauGB beschlossen.

Lotte, den 12.12.2008

(Lammers)

(Borchelt)

2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden

Von der frühzeitigen Unterrichtung und Anhörung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) sowie der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) wurde abgesehen. Der Öffentlichkeit wurde durch öffentliche Auslegung in der Zeit vom 06.04.2009 bis 08.05.2009 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 03.04.2009 zur Stellungnahme aufgefordert.

Von einer Umweltprüfung wurde abgesehen.

Lotte, den 08.05.2009

(Lammers)

3. Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Lotte hat diese Satzung nach endgültiger Abwägung in seiner Sitzung am 25.06.2009 als Satzung (§ 10 BauGB) beschlossen und die Begründung gebilligt.

Lotte, den 25.06.2009

(Lammers)

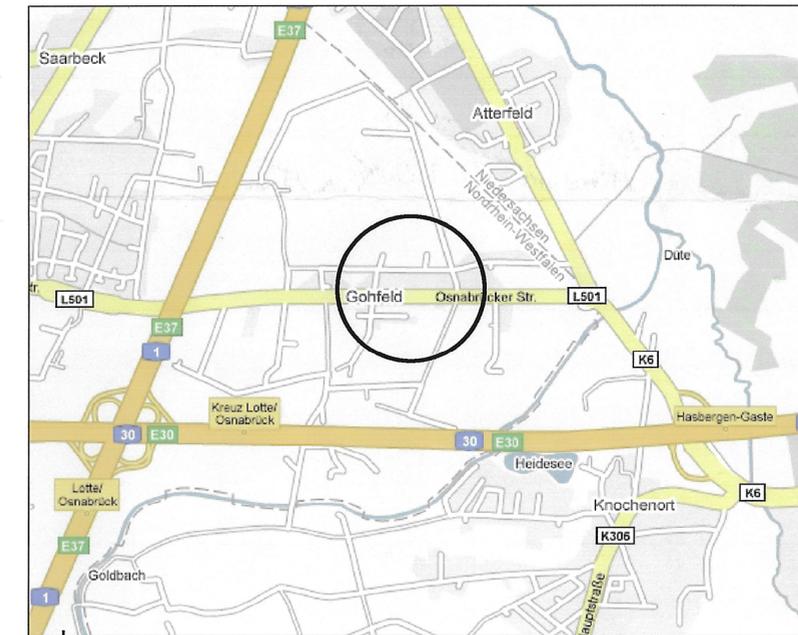
(Borchelt)

4. Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 40 (3) BauGB am 10.07.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit der Bekanntmachung ist die Satzung in Kraft getreten.

Lotte, den 10.07.2009

(Lammers)



OFFENLEGUNG

Ingenieurbüro
Städtebauliche Planungen
Bennostr. 1
49134 Wallenhorst

FIEZ

AUFTRAGGEBER
Gemeinde Lotte
Kreis Steinfurt



MAßSTAB
1:5000
a.M.

PROJEKT

1. Änderung der 2. Außenbereichssatzung
"8_Osnabrücker Straße/Im Kamp"
gem. § 35 Abs. 6 BauGB
Gemeinde Lotte

ANLAGE
2
ERGÄNZUNG
13.07.2009

VORGANG
Satzung

BEARBEITET
F
GEZEICHNET
Kr

ZEICHNUNG

PROJ.-NR.
—
DATUM
23.02.2009

FACHGEBIET

B. Fietz
Dipl.-Ing. B. Fietz